

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatt.

Erstcheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 95.

Donnerstag, den 8. August.

1901.

Bekanntmachung.

Diejenigen Kriegsinvaliden, welche ihre Militärpässe vor dem 25. Juli 1901 bei dem unterzeichneten Commando abgegeben haben, können dieselben hier wieder in Empfang nehmen.
Wiesbaden, den 2. August 1901.
Königliches Bezirkscommando.
von Vossföwing,
Oberlieutenant und Commandant.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit auf die in der Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 4. Juli d. J. veröffentlichte Polizei-Berordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 2. April 1901, betreffend die Anlage und den Betrieb von oberirdischen Gruben und Brücken mit dem Anfügen ausdrücklich hingewiesen, daß der Bauarbeiter-Versicherer P. Baum hier, Moritzstraße, die Herstellung der vorgeschriebenen Zeichenbücher zum Preise von 60 Pf. für das Stück übernommen hat.
Wiesbaden, den 19. Juli 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen z. z. gezeigten Mineralwässer, wie Selters, Sodawasser u. a. mehr, an die Abnehmer einzeln verkauft werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Reinigung der Verdauungsorgane befördert. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Anschluss angetrieben, das Getränk fernhin nur in einem der Trinkwasser-temperaturen entsprechenden Wärmegrade von 10° C. abzugeben.
Es wird das Publikum daher vor dem Genuß eisalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer gewarnt.
Wiesbaden, den 1. Juni 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenwesen.
Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die dazwischen angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

Zahl der Droschken.	
1. Am Krieger-Denkmal im Nerothof	2
2. In der Saalgaße an der Mündung in die Taunusstraße	8
3. Auf dem Kranzplatz	3
4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Chaisenwegen	2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.)	20
An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Sgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.	
7. Auf der Südseite des Rathhauses	4
8. Auf der Südseite der Museumstraße	3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Blumenstraße - Westseite - an der Mündung in die Bierkellerstraße	3
11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rheinstraße vor dem Ludwigshafenbahnhof	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße	8
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße	3
16. Auf dem Mauritzplatz	3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze ausgewiesen worden:

- a. für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigshafenbahnhof auf dem nördlichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend an der Mauritzstraße;
- b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße in der Richtung nach der Nicolastraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.
Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.
Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. bei beendeter Vorstellung im Königlichen Theater - oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet - auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Berordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.
Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.
Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezettel, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.
Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für einen jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.
Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Nach § 16 der Statuten der Lehrer-Eltern- und Pausenkasse des Regierungsbezirks Wiesbaden werden die Vertreter des Lehrverbandes in den Kreisvorständen, sowie die drei Kassencuratoren und deren Vertreter, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die letzten Wahlen erfolgten im Jahre 1898 für die Wahlperiode 1898-1901.

Es haben daher die für diese Wahlperiode Gewählten demnachst nach erfolgter Neuwahl auszuscheiden, insofern sie nicht wiedergewählt werden, und es ist eine Neuwahl für die Wahlperiode 1901-1904 vorzunehmen.
Die wahlberechtigten Kassemitglieder im Stadtkreis Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, ihre, die Namen der drei zu wählenden Vertreter enthaltenden, mit ihrer eigenen Namensunterschrift zu versehenen Wahlzettel verschlossen, mit der Aufschrift: Wahl zur Lehrer-Eltern- und Pausenkasse bis Samstag, den 21. September l. J., Mittags 12 Uhr, portofrei an den Magistrat einzusenden.

An diesem Tage, Nachmittags 4 Uhr, werden unter Leitung des Herrn Schulinspectors und der derzeitigen Vertreter der Mitglieder im Kreisvorstande die Wahlzettel eröffnet und wird demnachst das Resultat der Wahl bekannt gemacht werden.

Vorstehender Vorbericht gemäß wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen drei Lehrer, welche als Vertreter des Lehrverbandes in den Kreisvorstand gewählt werden, zugleich als für die Wahl der drei Kassencuratoren und deren Vertreter legitimiert, und daß diejenigen Kassemitglieder, welche keine Wahlzettel abgeben, als auf ihr Wahlrecht verzichtend betrachtet werden.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird nachstehend das Verzeichnis der Kassemitglieder des hiesigen Stadtkreises mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses längstens bis zum 21. August l. J. im Rathhause, Zimmer No. 3, vorzubringen sind.
Wiesbaden, den 1. August 1901.

Der Vorsitzende des Kreisvorstandes.

von Jock, Oberbürgermeister.

- 1. Boeder, Adolf. 2. Bärker, Robert. 3. Berninger, Johann. 4. Duhmann, Wilhelm. 5. Glas, August. 6. Glos, Karl. 7. Dappich, Paul. 8. Dieb, Rudolf. 9. Dillmann, Anton. 10. Dreiling, Philipp. 11. Eckhardt, Ernst. 12. Gießberger, Jakob. 13. Eckhardt, Ludwig. 14. Gierck, Friedrich. 15. Erde, Heinrich. 16. Feldhausen, Georg. 17. Fiedler, Friedrich. 18. Fischer, Georg. 19. Fischer, Ludwig. 20. Geis, Wilhelm. 21. Gut, Friedrich. 22. Held, Friedrich. 23. Henkel, Karl. 24. Henrich, Ernst. 25. Hill, Ernst. 26. Hölzer, Philipp. 27. Horn, Gustav. 28. Jahn, Alfred. 29. Jacobi, Karl. 30. Jäger, Heinrich. 31. Kegel, Peter. 32. Kolb, Ludwig. 33. Krenn, Joh. 34. Kramer, Heinrich. 35. Krebs, Heinrich. 36. Kuntz, Anton. 37. Kuntz II, Heinrich. 38. Pöschel, Martin. 39. Rild, Peter. 40. Riller, Karl. 41. Riller, Peter. 42. Rünzert, Hermann. 43. Ohlenburger, August. 44. Paul, Heinrich. 45. Philipp, Heinrich. 46. Reichwein, Josef. 47. Schaub, Karl. 48. Schnabel, Karl. 49. Schönborg, Gg. Aug. 50. Schönberr, Oswald. 51. Schol, Heinrich. 52. Seel, Friedrich. 53. Speyer, Jakob. 54. Thömmes, Joh. Mathias. 55. Lutz, Philipp. 56. Jock, Karl. 57. Wald, Emil. 58. Weber, Julius. 59. Weideweyer, Richard. 60. Weibert, Karl. 61. Werner, Karl. 62. Bewer, Johannes. 63. Wehl, Heinrich. 64. Wild, Ludwig. 65. Wirt, Karl. 66. Wittgen, Wilhelm. 67. Würge, Heinrich. 68. Würtzler, Johann. 69. Wäs, Josef.

Bekanntmachung.

Die nach dem Orisstatut vom 12. Februar 1901 zu entrichtende Gebühr für die Benutzung der hiesigen Canalisation beträgt auch für das Rechnungsjahr 1901 für das Preumeter 25 Mark.
Ferner wird der gemäß § 4 des vorgenannten Statuts aufgestellte und nachfolgend abgedruckte Kostentarif für die durch das Stadtbauamt auszuführenden Hausanschlüsse an die

Rechnungsjahr 1900 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Wiesbaden, den 20. Juli 1901.
Der Magistrat.
v. Jock, Frobenius.

Kosten-Tarif

für die durch die Stadtgemeinde auszuführenden Hausanschlüsse an die

1. Herstellung von Rohrkanälen.

Liefern, Verlegen und Verbinden von Strömungs- röhren, einschließlich Lieferung der Formstücke, des Dichtungsmaterials, sowie einschließlich der Herstellung der Baugruben, bestehend aus: Aufschneiden der Bedeckung der Straßen, Fußwege, Einfahrten, Keller und Höfe; Ausheben des Grundes, ordnungsmäßiges Wiedereinfüllen des Grundes, Wiederherstellen des Pflasters - ausgenommen gemauertes Mosaikpflaster und dergleichen -; Abfuhr des übrig bleibenden Grundes u. bei einer Tiefe der Baugrube bis zu 1 Meter und bei einer Lichtweite der Röhren von:

	pro lfd. m.	W. Btg.
a) 150 mm	6	90
b) 100 mm	6	60
c) 75 mm	5	70

Dergleichen bei Verwendung von gußeisernen Röhren röhren u., wie pos. 1.:

	pro lfd. m.	W. Btg.
a) 150 mm Lichtweite	13	90
b) 100 mm	10	20

a) Zuschlag zu pos. 1 und 2, für jedes lfd. m. Canal, bei je rd. 50 Ctm. Reichtiefe bis zu einer Tiefe der Baugrube von insgesamt 2 Meter, einschließlich Abfuhrkosten

	pro lfd. m.	W. Btg.
b) dergl., wenn die Baugrube mehr als 2 Meter tief war	1	80
c) Abzug von pos. 1 und 2, wenn besondere Bedeckung fehlt	1	—

Zuschlag von in der Baugrube befindlichem Mauerwerk oder Gestein, einschl. Abfuhr:

	pro lfd. m.	W. Btg.
a) wenn es mit dem Pflaster gefüllt wird, pro ebm	5	—
b) wenn es mit dem Pflaster und Keil oder Meißel gelöst wird, oder wenn gesprengt werden muß, pro ebm	7	—

Zuschlag für Wiederherstellung der Bedeckungen der Straßen, Begleite u., wenn solche aus Beton oder Asphalt bestanden, einschließlich der Unterlage, pro lfd. m.

	pro lfd. m.	W. Btg.
a) 1 lfd. m. Eisenrohr von 150 mm Lichtweite	8	—
b) 1 Verbindungsrohr von 150 mm Lichtweite	1	20

Anschließen eines vorhandenen gußeisernen Standrohrs der Regenabfuhrleitung an den Sandfang oder die unterirdische Leitung

	pro lfd. m.	W. Btg.
Liefern und Anpassen eines gußeisernen Standrohrs, einerseits an das Regenfallrohr, andererseits an den Sandfang oder an die unterirdische Leitung und Befestigen an der Fassade, einschließlich Verbinden der Verbindungen, Ausgabe des Verbindungsmaterials, der Rohrkanten und Rohrschellen, sowie Verputzen kleiner, etwa ausgebrochener Stellen der Mauer	1	20

A. bei Hochführung des Standrohrs, ca. 1,20 m über Terrain:

	pro lfd. m.	W. Btg.
a) und einer Lichtweite von 100 mm	7	—
b) und einer Lichtweite von 75 oder 80 mm	6	—

B. bei Hochführung des Standrohrs, ca. 1,75 m über Terrain:

	pro lfd. m.	W. Btg.
a) und einer Lichtweite von 100 mm	9	—
b) und einer Lichtweite von 75 oder 80 mm	8	—

Zuschlag zu pos. 7, wenn hierbei ein Stagenbogen zur Verwendung kommt und zwar:

	pro lfd. m.	W. Btg.
a) bei einer Lichtweite von 100 mm	3	40
b) bei einer Lichtweite von 75 oder 80 mm	3	—

Zuschlag zu pos. 7 und 8, wenn das Standrohr theilweise (bis zur Hälfte) in die Mauer eingelassen wird, einschließlich Verputz

	pro lfd. m.	W. Btg.
desgl., wenn es ganz eingelassen wird	2	50
desgl., wenn es ganz eingelassen wird	3	—

2. Entwässerungsgegenstände, einschließlich Zubehören.

Liefern und fertig Verlegen eines Regenrohrgeruchsverschlußes

	pro lfd. m.	W. Btg.
Liefern und fertig Verlegen eines Hochwasserverschlußes, einschließlich der nöthigen Mauerarbeit, bei einer Lichtweite von	23	—

	pro lfd. m.	W. Btg.
a) 150 mm	55	—
b) 100 mm	34	—

Liefern und fertig Verlegen einer gußeis. Abdeckung mit Rahmen 50 cm im Quadrat für einen Hochwasserverschlußschacht

	pro lfd. m.	W. Btg.
Liefern und Einlegen eines gußeis. Spindelkastens	15	—
Liefern und Verlegen eines Einlaßstückes oder Bearbeiten eines hierzu passenden Steinengrobrückens und Einlegen desselben in einen gemauerten oder Rohrcanal	27	—

Liefern und Verlegen eines Einlaßstückes oder Bearbeiten eines hierzu passenden Steinengrobrückens und Einlegen desselben in einen gemauerten oder Rohrcanal

	pro lfd. m.	W. Btg.
1 Cubikmeter Mauerwerk kostet:	7	—
a) aus Bruchsteinen in Cementmörtel 1 : 6	17	—
b) aus gewöhnlichen Backsteinen in Cementmörtel 1 : 4	23	—
c) aus Blendsteinen in Cementmörtel 1 : 2 actual	29	50

W. Btg.

d) aus Bruchsteinen in Kalkmörtel 1 : 3	15	50
e) aus gew. Backsteinen in Kalkmörtel 1 : 3	20	—
1 Quadratmeter Fuß (Cement-Sand = 1 : 2)	1	40

1 Cubikmtr. Beton herzustellen kostet:

a) fester Beton, für Befestigungen und dergl., Mischung 1 : 3 : 6	21	50
b) weniger fester Beton, für sichere Füllungen u., Mischung 1 : 5 : 10	16	50

Für besonderes Durchbrechen von Mauerwerk außerhalb der Baugrube, soweit erforderlich, einschließlich Wiederverfüllen pro lfd. m. Mauerstärke

Für Tagelohnarbeiten werden berechnet:		
1. Für einen tüchtigen Maurer pro Tag	5	—
2. Für einen tüchtigen Tagelöhner pro Tag	3	50
3. Für einen tüchtigen Installateur pro Tag	5	50

4. Lieferung von Gegenständen und Materialien,

deren Verlegung und Anbringung, bezw. Verarbeitung seitens der Stadt im Tagelohn erfolgen muß:

Einen Hochwasser-Verschluß von		
a) 150 mm Lichtweite	53	—
b) 100 mm	31	—
c) 1 Abdeckung für einen Hochwasser-Verschlußschacht	13	—

Für 1 Meter Steinengrobröhre bei einer Lichtweite von

a) 150 mm	1	70
b) 100 mm	1	15
c) 75 mm	—	90

Für Verbindungs-Strömungs-Rohr bei einer Lichtweite von

a) 150 mm	2	30
b) 100 mm	1	50

Für Bogen-Strömungs-Rohr bei einer Lichtweite von

a) 150 mm	1	70
b) 100 mm	1	15
c) 75 mm	—	90

a) 1 lfd. m. Eisenrohr von 150 mm Lichtweite

b) 1 Verbindungsrohr von 150 mm Lichtweite	5	50
a) 1 Bogenrohr von 150 mm Lichtweite	14	50
a) 1 lfd. m. Eisenrohr von 100 mm Lichtweite	3	20
b) 1 Verbindungsrohr von 100 mm Lichtweite	8	—
c) 1 Bogenrohr von 100 mm Lichtweite	4	50

Standrohre für Regenfallröhren für eine Hochführung von

a) ca. 1,20 m über Terrain:		
1. bei einer Lichtweite von 100 mm	3	50
2. bei einer Lichtweite von 75 bzw. 80 mm	4	10
b) ca. 1,75 m über Terrain:		
1. bei einer Lichtweite von 100 mm	3	60
2. bei einer Lichtweite von 75 bzw. 80 mm	4	80

Für Stagenbogen bei einer Lichtweite von:

a) 100 mm	1	30
b) 75 oder 80 mm	1	—
Eine Rohrkante für eine Lichtweite von:		
a) 100 mm	1	30
b) 75 oder 80 mm	1	10

1 Kubikmeter Portland-Cement

a) 1 Kubikmeter Flußsand	5	10
b) 1 " Grubenand	4	30
a) 1 " Frisches	5	25
b) 1 " Grubenfließ	5	25

1 Vier gelochter Kalk

a) Gewöhnliche Backsteine, pro Stück	—	03
b) Blendsteine	—	04
c) Bruchsteine pro Cubikmeter	5	—
a) 1 Ein Cubikm. Cementmörtel 1 : 4	25	—
2. Ein Eimer Cementmörtel 1 : 4 (von 15 Liter Inhalt)	—	40
b) 1. Ein Cubikmeter verlängerten Cementmörtel 1 : 6	19	—
2. Ein Eimer verlängerten Cementmörtel 1 : 6 (von 15 Liter Inhalt)	—	30
c) 1. Ein Cubikm. Kalkmörtel 1 : 3	14	—
2. Ein Eimer Kalkmörtel 1 : 3 (von 15 Liter Inhalt)	—	25

Lieferung gleichzeitiger Asphalt-Gondron-Röste an die Baustelle, pro Liter

5. Sonstiges.		
Verfahren guten Ausfüllmaterials, sofern dasselbe durch häßliches Material herbeigeschafft werden muß, pro Cubikmeter, gleich zwei Fahrten	3	25

Für Darlehen der häßlichen Baupumpe zur Wasserhaltung, einschließlich Transport von und zur Arbeitsstelle, wobei jedoch die zur Bedienung erforderlichen Arbeiter im Tagelohn berechnet werden, pro Tag

4	—	
---	---	--

Anmerkung: Für alle sonst nicht aufgeführten Materialien und Arbeitsleistungen wird zu den reellen Selbstkosten ein Zuschlag von 15% für Lager-, Transport- und Verwaltungskosten

